

Zoll: Einreihung von Nahrungsergänzungsmitteln

Am 17.09.2015 fällte der Europäische Gerichtshof eine bedeutende Entscheidung für Firmen in der Nahrungsergänzungsmittelbranche. Mit diesem Urteil wurden die Unterschiede zwischen der Position 2106 (Lebensmittelzubereitungen) und 3003 (Arzneimittel) geklärt.

Sachverhalt

Die Frage in diesem Fall war ob Aminosäuren, welche für die Herstellung von Nahrungsmitteln für Babys und Kleinkinder mit einer Kuhmilchunverträglichkeit genutzt werden, als Arzneimittel (aufgrund ihrer therapeutischen bzw. prophylaktischen Nutzung) oder als Produkte für den menschlichen Verzehr eingereiht werden sollten.

Entscheidung

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Produkte in die Position 2106 einzureihen sind, da sie keine klar definierten therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften aufweisen.

Dem EuGH zufolge sind diese Aminosäuren aufgrund ihrer Merkmale und Eigenschaften in die Position 2106 einzureihen. Um die Position 3003 auszuschließen, musste der Gerichtshof ebenfalls prüfen ob diese Stoffe auch als Arzneimittel eingereiht werden könnten. Zusammengefasst betrachtet der EuGH jedoch Produkte nur dann als Arzneimittel, wenn sie aufgrund ihrer Merkmale und Eigenschaften eine eigene therapeutische oder prophylaktische Wirkung haben oder zumindest für die medizinische Nutzung vorgesehen sind.

Zu berücksichtigen sei nach der Entscheidung des EuGH dabei Folgendes:

- Falls solche Produkte nicht geeignet sind die Allergie zu behandeln und lediglich als Ersatzprodukt für das Protein dienen, welches die Allergie auslöst, so können diese nicht als Produkt mit eigener therapeutischer oder prophylaktischer Wirkung angesehen werden.
- Falls solche Produkte kein notwendiger Teil einer medizinischen Behandlung sind und ihre Einnahme keine zusätzliche medizinische Überwachung durch einen Facharzt erfordert, so sind diese nicht für den medizinischen Gebrauch bestimmt.
- Falls derartige Produkte lediglich für Nahrungsergänzungsmittel hergestellt werden, die Teil der täglichen menschlichen Ernährung sind bzw. ausschließlich Nährstoffe enthalten, so können diese nicht als Arzneimittel eingereiht werden.

Was bedeutet das für Sie?

Diese Entscheidung wird Firmen die Beurteilung erleichtern, welche ihre Produkte als Lebensmittelzubereitung einreihen. Darüber hinaus gibt das Urteil mehr Einblick über den Ausgang von Anträgen auf verbindliche Zolltarifauskünfte. Da diese ab Mai 2016 auch formal für den Adressaten der verbindlichen Zolltarifauskunft bindend sind, ist dies nicht zu vernachlässigen.

Betroffene Norm

Tarifpositionen 2106 und 3003 der Kombinierten Nomenklatur

Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 (ABl. L 286, S. 1)

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 17.09.2015 - Az. [C-344/14](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.